

Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie vom 14. November 2005

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 25 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform-Weiterentwicklungsgesetz – HRWG-) vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752) hat die Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld die folgende Ordnung zur Änderung der Fakultätsordnung vom 3. November 2003 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 32 Nr. 23 S. 276) erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der ständigen Fakultätskommission für Lehre und studentische Angelegenheiten gehören an:

- a) die Dekanin oder der Dekan,
- b) vier Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
- c) zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- d) zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden,
- e) ein Mitglied der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultätskonferenz der Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie der Universität Bielefeld vom 19. Oktober 2005.

Bielefeld, den 14. November 2005

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Dieter Timmermann